



Brüssel, den 22. September 2014
(OR. en)

13450/14

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0062 (COD)

EF 239
ECOFIN 834
CONSOM 175
DELECT 173

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. September 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2014) 6515 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION vom 19.9.2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie für Kreditvermittler

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 6515 final.

Anl.: C(2014) 6515 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.9.2014
C(2014) 6515 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 19.9.2014

**zur Ergänzung der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Mindestdeckungssumme der
Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie für Kreditvermittler**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher („Richtlinie“) ist die Kommission befugt, nach Vorlage von Entwürfen für Standards durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie für Kreditvermittler festgelegt wird.

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung der EBA befindet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Entwürfe für Standards darüber, ob sie diese billigt. Die Kommission kann die Entwürfe für Standards auch nur teilweise oder mit Änderungen billigen, sofern dies aus Gründen des Unionsinteresses erforderlich ist, wobei nach dem in den genannten Artikeln festgelegten Verfahren vorzugehen ist.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Nach Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 hat die EBA zu den Entwürfen für technische Standards, die der Kommission gemäß Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/17/EU übermittelt wurden, eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Das Konsultationspapier wurde am 19. Dezember 2013 auf der Website der EBA veröffentlicht. Die Konsultation endete am 18. März 2014. Die EBA hat ferner die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt. Bei Übermittlung der Entwürfe für technische Standards legte die EBA ebenfalls dar, wie die Konsultationsergebnisse in die der Kommission vorgelegten endgültigen Entwürfe für technische Standards eingeflossen sind.

Mit den Entwürfen für technische Standards legte die EBA der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ihre Folgenabschätzung samt einer Kosten-Nutzen-Analyse für diese Standards vor. Diese Analyse ist abrufbar unter <http://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/consumer-protection-and-financial-innovation/draft-regulatory-technical-standards-rts-on-professional-indemnity-insurance-pii-for-mortgage-credit-intermediaries>, S. 12-17 des Pakets der endgültigen Entwürfe für technische Regulierungsstandards.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Im delegierten Rechtsakt wird die Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie festgelegt, indem ein Betrag für jeden einzelnen Schadensfall (460 000 EUR) und ein aggregierter Betrag pro Kalenderjahr für sämtliche Schadensfälle (750 000 EUR) bestimmt wird.

Dies war das Ergebnis eines Ansatzes, bei dem die Berechnung der Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der bestehenden nationalen Mindestbeträge der

Berufshaftpflichtversicherung oder vergleichbarer Garantien erfolgte. Dieser Ansatz wurde gewählt, da derzeit keine Daten vorliegen, die für alternative Methoden heranzuziehen wären. Da in der Richtlinie die Überprüfung dieses delegierten Rechtsakts bis zum 21. März 2018 vorgesehen ist, wird der zu verfolgende Ansatz überprüft werden, sofern zu diesem Zeitpunkt zusätzliche Daten verfügbar sind.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 19.9.2014

zur Ergänzung der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie für Kreditvermittler

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/17/EU müssen Kreditvermittler eine für die Gebiete, in denen sie ihre Dienste anbieten, geltende Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige, die Haftung bei Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten abdeckende Garantie abschließen.
- (2) Während die Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie für Kreditvermittler im Hypothekenbereich auf EU-Ebene eine neue Vorschrift ist, besteht diese Anforderung auf nationaler Ebene in bestimmten Mitgliedstaaten. Die Länder, die über Erfahrungen mit Berufshaftpflicht-Anforderungen verfügen, weisen auch die höchsten Anteile vermittelter Hypothekenkredite in der Union und eine seit Jahren erhebliche Marktdurchdringung der Kreditvermittler auf und verfolgen somit auch einen konkreteren Ansatz bei der Regulierung dieses Bereichs. Daher sollten die Vorschriften der Union über den Mindestbetrag der Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie auf den Erfahrungen dieser Länder beruhen, wenn es gilt, den geeignetsten Ansatz zur Berechnung dieses Betrags festzulegen.
- (3) Dieser Ansatz würde sich für die gesamte Union einschließlich der Länder mit kleineren Märkten für Hypothekenkredite eignen. Dies liegt daran, dass Forderungen gegen Kreditvermittler nicht mit der Höhe der zugrunde liegenden Hypothekenkredite korrelieren, die innerhalb der Union sehr unterschiedlich ausfallen kann, sondern sich auf die Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten, bei der die sich ergebenden Schäden deutlich weniger variieren, stützen.

¹ ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34.

- (4) In Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 3 der Richtlinie 2014/17/EU wird eine regelmäßige Überprüfung der Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie vorgeschrieben. Folglich könnten in Zukunft andere Optionen oder Methoden für die Bestimmung des Ausmaßes dieser Pflichten für Kreditvermittler geeigneter sein, vor allem wenn weitere historische Daten und mehr aufsichtliche Erfahrungen in Bezug auf das Funktionieren der Berufshaftpflichtversicherung vorliegen.
- (5) Zur eindeutigen Festlegung der Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie sowie zur Gewährleistung eines einheitlicheren Ansatzes in der gesamten Union wäre es angebracht, die Anwendung dieses Mindestbetrags pro Schadensfall und pro Jahr zu spezifizieren. In der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² wird ein Mindestbetrag der Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie vorgeschrieben, der pro Jahr und pro Schadensfall festzulegen ist. Daher sind die meisten Vermittler, die Versicherungen vermitteln, und ihre Versicherer mit diesem Konzept vertraut, weshalb es angebracht ist, ein ähnliches System für Kreditvermittler einzurichten. Außerdem verfolgt die Mehrzahl der Mitgliedstaaten, deren nationale Rechtsvorschriften eine Berufshaftpflichtversicherung für Kreditvermittler vorschreiben, einen derartigen Ansatz. Daher sollten Regeln für die Berufshaftpflichtversicherung von Kreditvermittlern ebenfalls eine solche Unterscheidung nach Jahr und nach Schadensfall vorsehen.
- (6) Diese Verordnung stützt sich auf die Entwürfe für technische Regulierungsstandards, die der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vorgelegt wurden.
- (7) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat zu den Entwürfen für technische Regulierungsstandards, auf die sich diese Verordnung stützt, offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³ eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie, die von Kreditvermittlern gemäß Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/17/EU abzuschließen ist, beträgt:

- (a) 460 000 EUR für jeden einzelnen Schadensfall;
- (b) insgesamt 750 000 EUR pro Kalenderjahr für alle Schadensfälle.

² Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. L 9 vom 15.1.2003, S. 3).

³ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19.9.2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO